

# Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e. V.

## Satzung

### **Präambel**

Die Gründer des Landesverbandes rufen alle Psychiatrie-Erfahrenen auf, sich auf Orts-, Kreis- und Landesebene zusammenzuschließen, um ihre Sichtweisen und Erfahrungen mit psychiatrischen Strukturen in Hessen in all ihren Formen zum Ausdruck zu bringen, eigene Ziele und Forderungen in der Öffentlichkeit zu formulieren und durchzusetzen. Sie treten dafür ein:

- dass die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit, insbesondere bei der Anwendung psychiatrischer Maßnahmen Geltung haben,
- dass mit der Chancengleichheit für Psychiatrie-Erfahrene und dem Verbot der Benachteiligung von behinderten Menschen auch für Psychiatrie-Erfahrene ernst gemacht wird und die sozialrechtlich garantierten Hilfen auch für Psychiatrie-Erfahrene umfassende Gültigkeit bekommen;
- dass Psychiatrie-Erfahrene in die Planung und den Aufbau psychosozialer und psychiatrischer Hilfsangebote gleichberechtigt mit einbezogen werden;
- dass die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Selbstverantwortung der Psychiatrie-Erfahrenen gestärkt wird.

Die im Landesverband organisierten Psychiatrie-Erfahrenen verstehen sich auch als Interessenvertretung derjenigen, die aufgrund ihrer Lebenslage (auch wegen Hospitalisierung in Anstalten und Heimen) an der Meinungsbildung nicht aktiv teilnehmen können.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen LANDESVERBAND PSYCHIATRIE-ERFAHRENE HESSEN. Der Verein ist unter der Nr. 3316 beim Amtsgericht Wiesbaden ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke

- a) Interessenvertretung Psychiatrie-Erfahrener Menschen, insbesondere mit dem Ziel einer gewaltfreien Psychiatrie und der Integration der Betroffenen in die Gesellschaft;
  - b) Erfahrungsaustausch unter Psychiatrie-Erfahrenen, auch um Hilfe zu organisieren, das Selbstbewusstsein der Betroffenen zu stärken und Vorurteile der Gesellschaft abzubauen;
  - c) Einflussnahme auf gesundheitspolitische Diskussionen und Entscheidungen inner- und außerhalb von psychiatrischen Institutionen.
- (2) Die Aufgaben und Ziele des Vereins leiten sich aus den unter § 2 (1) genannten Zwecken ab.
  - (3) Der Verein strebt eine Kooperation mit Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, an. Er arbeitet insbesondere mit dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V. in Bonn zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen erwerben

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Psychiatrie-Erfahrener werden, der die Ziele des Vereins bejaht. Psychiatrie-Erfahrener ist jede natürliche Person, die psychiatrisch behandelt wird oder wurde.

- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung nur beratend mitwirken.
- (3) Der Aufnahmeantrag soll schriftlich gestellt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand abschlägig über die Aufnahme entscheidet, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn trotz 2-maliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag länger als 1 Jahr nicht bezahlt wurde, oder wenn nach Bekanntwerden der Adressänderung mindestens 6 Monate eine Mitteilung der neuen Adresse an den Verein nicht erfolgte und der Beitrag nach Fälligkeit über 1 Jahr nicht bezahlt wurde. Ein Mitglied kann auch wegen grober Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Als grob vereinsschädigend gilt insbesondere, wenn das Mitglied andere Mitglieder beleidigt, verleumdet oder üble Nachrede gegenüber andere Mitglieder betreibt, wenn das Mitglied ein anderes Mitglied körperlich angreift oder wenn das Mitglied nach außen hin bzgl. des Vereins Rufschädigung betreibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Bei unbekannt verzogenen Mitgliedern entfällt die Anhörung. Der Vereinsausschluss ist, ausgenommen bei unbekannt verzogenen Mitgliedern, dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung im Widerspruchsverfahren hat schriftlich an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Landesverbandes Psychiatrie-Erfahrene Hessen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss. Mitglieder, die sich grob vereinsschädigend verhalten, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei allen anderen Ausschlussverfahren ist ein Mitglied erst dann wirksam ausgeschlossen, wenn die Widerspruchsfrist von 4 Wochen verstrichen ist, ohne dass das betreffende Mitglied Widerspruch erhoben hat, oder wenn die Mitgliederversammlung im Widerspruchsverfahren abschließend dem Ausschluss zugestimmt hat. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist erst nach 5 Jahren nach der Zustellung des Vereinsausschlusses bzw. bei unzustellbarer Adresse des Vereinsausschlusses nach Beschluss des Vorstands über den Ausschluss möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die wegen säumigen

Mitgliedsbeiträgen ausgeschlossen wurden. Hier kann jederzeit erneut ein Antrag auf Wiederaufnahme gestellt werden unter der Voraussetzung, dass die Beitragsrückstände bei Beitritt sofort beglichen werden.

- (7) Bei Anfragen nach der Mitgliederliste von Mitgliedern, die kein Mitgliederbegehren im Sinne des Vereinsrechts vorbereiten, darf die Mitgliederliste nicht übergeben werden. Bei anderen Mitgliederbegehren im Sinne des Vereinsrechts darf die Mitgliederliste nur an einem Treuhänder übergeben werden, der Rechtsanwalt ist und auf den sich Vorstand und begehrendes Mitglied geeinigt haben. Der Treuhänder hat, bevor etwas an die Mitglieder versandt werden, zu prüfen, ob keine Rechte verletzt werden wie z. B. bei Verleumdung und Beleidigung oder gar Falschbehauptung und hat die Gegenseite vorab zu informieren, damit diese Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die Kosten für den Treuhänder sind vom begehrenden Mitglied zu übernehmen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Festlegung der Aufgaben des Vereins;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts mit Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Buchprüfern und die Genehmigung der Rechnungsprüfung;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- g) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern, die zuvor vom Vorstand abgelehnt wurden, sowie über Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren.
  - h) Die Mitgliederversammlung kann wie der Vorstand auch neue Mitglieder in den Verein aufnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher auf dem Postweg zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, von denen dem Verein keine schriftlich bekannt gegebene Adresse vorliegt, brauchen nicht geladen zu werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies für notwendig hält oder
  - b) mindestens 1/5 der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann aber auch einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht dem Vorstand angehören muss. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In den Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten gewählt werden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitgliederversammlungen, zu denen satzungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig, soweit nicht eine Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Mitgliederversammlungen, bei denen die Satzung geändert werden soll, ist in der Einladung darauf gesondert hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig ist, und dass jedes ordentliche Mitglied bei Verhinderung die Möglichkeit hat, zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied oder Fördermitglied schriftlich zu bevollmächtigen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied oder

Fördermitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bei Fördermitglieder, die juristische Personen sind, übt der gesetzliche Vertreter der juristischen Person oder eine von diesem in Textform beauftragte Person die Stimmrechtsübertragung aus. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und bei Satzungsänderungen sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (4) Bei Wahlen muss zunächst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, wie viel Vorstandsmitglieder der Vorstand haben soll, ob 3,4, 5,6 oder 7 Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden dann im Wege der Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtzahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen haben. Haben beim ersten Wahlvorgang nicht alle der Kandidaten, die zwar die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet für die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder ein weiterer Wahlvorgang unter den verbliebenen Kandidaten statt. Gewählt sind dann diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Für die Geschäfte mit einem Wert ab 2500,-- Euro oder bei langfristigen Verbindlichkeiten des Vereins muss der Vorstand zustimmen.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Aufstellung und Bewirtschaftung des Jahreshaushalts, Verwaltung des Vereinsvermögens, Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) Einstellung, Entlassung von Mitarbeitern und Abschluss von Rechtsgeschäften;
  - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Satzungsänderungen, die aus redaktionellen oder formalen Gründen von Gerichten oder Behörden gefordert werden.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen schriftlich eingeladen werden muss. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ihn selbst betrifft.

- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (6) Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

### **§ 13 Wahl und Amtszeit**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche, volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Mitglieder des Vereins, die jedoch gleichzeitig bei einem Träger der stationär-psychiatrischen bzw. der gemeindepsychiatrischen und ihren Verbänden und/oder bei der pharmazeutischen Industrie und ihren Verbänden ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Entgelt inne haben bzw. als freie Mitarbeiter gegen Honorar dort tätig sind, können nicht Vorstandsmitglied werden. Wird während der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes bekannt, dass es ein solches Beschäftigungsverhältnis bzw. freie Mitarbeitertätigkeit inne hat bzw. aufnehmen wird, so endet mit dem Tag des Bekanntwerdens der Tatsache bzw. mit Aufnahme einer solchen Tätigkeit das Vorstandsamt des betreffenden Vorstandsmitglieds. Hiervon ausgenommen sind nach § 54 ff des Schwerbehindertengesetzes behinderte Beschäftigte in einer Werkstatt für Behinderte.
- (2) Mitglieder, die beim Verein selbst ein reguläres Arbeitsverhältnis innehaben bzw. gegen Honorar als freie Mitarbeiter für den Verein tätig sind, können nicht Vorstandsmitglied werden. Nimmt während einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied eine solche Tätigkeit auf, so endet das Vorstandsamt des betreffenden Vorstandsmitglieds mit Aufnahme dieser Tätigkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Mitglieder sind davon innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gem. § 9 Absatz 4 Sätze 2-7 für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kasse wird einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. in Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Verabschiedet am 22. 11.1997, geändert am 17.12.2001, am 25.8.2007 , am 27.9.2008, am 29.10.2011 und am 30.09.2023